

Vorbemerkung

Sämtliche Erklärungen und Handlungen des Gestattungsnehmers, die im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Vertrag stehen, sind gegenüber der

vorzunehmen.

Dies gilt nicht für Erklärungen und Handlungen, die der Gestattungsnehmer gegenüber einem Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten vornehmen soll. Dies gilt ebenfalls nicht, sofern und sobald das Eigentum an den vom Vertragsgegenstand betroffenen Flächen im Wege der Reprivatisierung, Restitution, Privatisierung oder der einvernehmlichen Zuordnung nach VZOG auf einen Dritten übergeht.

§ 1

Gegenstand, Zweck und Dauer des Vertrages

(1) Die Gestattungsgeberin und die Gestattungsnehmerin vereinbaren Folgendes:

a) Leitungsrecht:

Die Gestattungsgeberin gestattet dem Gestattungsnehmer auf unbestimmte Zeit die Verlegung, den Betrieb, die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung (nachfolgend auch Nutzung) der in der **Anlage 1** beschriebenen Leitung einschließlich aller zugehörigen Anlagen (nachfolgend Leitung) auf dem nachstehend näher bezeichneten Grundstück/Flurstück im Grundbuch von GARLIN, Amtsgericht Perleberg, Blatt Nr. 208:

Ifd. Nr.	Lfd. Nr. des Grundstückes auf dem GB-Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück Nummer	Größe (in ha)	Nutzung durch Dritte/ Pacht
1	1	GARLIN	7	33	0,6870	

Die Ausübung dieser Rechte kann Dritten übertragen werden.

Der Umfang der Mitbenutzung einschließlich des geplanten Leitungsverlaufes, die Standorte der zugehörigen Anlagen, im Falle der unterirdischen Verlegung auch die Verlegungstiefe (Erdüberdeckung) zum Zeitpunkt der Verlegung (bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen mindestens 1,00 m, im Übrigen 0,70 m), der Schutzstreifen und ein etwa erforderlicher Arbeitsstreifen samt Flächen für sonstige nicht dauernde Einrichtungen ergeben sich aus dem in der **Anlage 2** beigefügten Lageplan.

b) Wegerecht:

Die Gestattungsgeberin gestattet dem Gestattungsnehmer auf unbestimmte Zeit die Mitbenutzung des vorhandenen Weges (vgl. Anlage 1), sowie dessen Begehen und Befahren (nachfolgend auch Nutzung) auf dem nachstehend näher bezeichneten Grundstück/Flurstück im Grundbuch von GARLIN, Amtsgericht Perleberg, Blatt Nr. 208:

lfd. Nr.	Lfd. Nr. des Grundstückes auf dem GB-Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück Nummer	Größe (in ha)	Nutzung durch Dritte/ Pacht
1	1	GARLIN	7	33	0,6870	

Der Umfang der Mitbenutzung, insbesondere der Verlauf des Weges, ergibt sich aus dem als **ANLAGE 2** beigefügten Lageplan.

Die Ausübung dieser Rechte kann Dritten übertragen werden.

- (2) Die dem Vertrag beigefügten Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

§ 2 Rechte Dritter am Grundstück

- (1) Die Gestattungsgeberin hat sich nach § 3 Abs. 5 Vermögensgesetz (VermG) über das Vorliegen vermögensrechtlicher Ansprüche vergewissert.

Hinsichtlich des Vertragsgegenstandes liegen keine Anmeldungen auf Rückübertragung im Sinne des § 3 Abs. 3 VermG vor.

- (2) Mit Ausnahme der Erlösauskehransprüche stellt der Gestattungsnehmer die Gestattungsgeberin im Innenverhältnis von allen Ansprüchen frei, die ein Berechtigter im Sinne des VermG im Zusammenhang mit diesem Vertrag geltend macht. Die Freistellung umfasst auch aufgewendete Anwalts- und Gerichtskosten. Berechtigte im Sinne der Bestimmung sind auch Gebietskörperschaften.
- (3) Dem Gestattungsnehmer sind folgende eingeräumte Leitungs-, Wege- oder sonstige Rechte Dritter bekannt:

- keine

Die Gestattungsgeberin behält sich das Recht vor, diejenigen vertragsgegenständlichen Flächen, die noch nicht verpachtet sind oder sonst durch Dritte genutzt werden, an Dritte zu verpachten (im Folgenden Nutzungsberechtigte).

- (4) Der Gestattungsnehmer stellt die Gestattungsgeberin im Innenverhältnis von allen Ansprüchen frei, die Nutzungsberechtigte im Zusammenhang mit diesem Vertrag geltend machen. Die Freistellung umfasst auch aufgewendete Anwalts- und Gerichtskosten. Dem Gestattungsnehmer obliegt es insbesondere, mit den Nutzungsberechtigten eine Vereinbarung zu treffen, welche die Mitbenutzung der vertragsgegenständlichen Flächen, die Entschädigung von etwaigen Ertragsausfallschäden, Ackerfolgeschäden, Nutzungsbeschränkungen sowie Anzeigepflichten u. a. m. zum Gegenstand hat. Diese Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass nach Abschluss dieses Vertrages vertragsgegenständliche Flächen verpachtet werden.

§ 3 Entschädigung

- (1) Der Gestattungsnehmer zahlt an die Gestattungsgeberin eine einmalige Entschädigung in Höhe von **EUR** (in Worten: **Euro**) für die umsatzsteuerfreie Bestellung des dinglich zu sichernden Nutzungsrechtes an dem vertragsgegenständlichen Flurstück.
- (2) Die Zahlung der Entschädigung hat auf das Konto der Gestattungsgeberin bei der

IBAN:

BIC/Swift Code:

unter Angabe des codierten Zahlungsgrundes zu erfolgen.

- (3) Der Entschädigungsbetrag nach Absatz 1 ist bis zum Ende des Folgemonats nach Unterzeichnung des Vertrages zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Entschädigungsbetrages auf dem Konto der Gestattungsgeberin (Wertstellung) maßgeblich.
- (4) Zahlt der Gestattungsnehmer bei Fälligkeit nicht, kommt er ohne Mahnung in Verzug. Er muss dann, unbeschadet der Pflicht zum Ersatz eines weitergehenden Verzugsschadens, jedenfalls die gesetzlichen Verzugszinsen zahlen.
- (5) Die Entschädigung nach Abs. 1 kann im Falle der Kündigung des Vertrages weder ganz noch teilweise zurückgefordert werden.

§ 4 Dingliche Sicherung

- (1) Die in § 1 Abs. 1 dieses Vertrages eingeräumten Rechte werden durch in das Grundbuch einzutragende beschränkt persönliche Dienstbarkeiten nebst Vormerkungen gesichert, deren Wortlaut in der **Anlage 3** beigefügt ist. Die Gestattungsgeberin wird die dazu erforderlichen Eintragungsbewilligungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form abgeben, wenn der Entschädigungsbetrag, sowie das Bearbeitungsentgelt in vollständiger Höhe bei ihr eingegangen sind.
- (2) Die Gestattungsgeberin verpflichtet sich, nach Aufforderung durch den Gestattungsnehmer eine der Photovoltaikanlage/n finanzierenden Bank oder einem von der finanzierenden Bank benannten Dritten die gleichen Rechte einzuräumen und die gleichen Dienstbarkeiten zu bestellen.
- (3) Wird der Betrieb der Leitung auf Dauer nicht aufgenommen oder auf Dauer eingestellt bzw. das Wegerecht auf Dauer nicht mehr benötigt, verpflichtet sich der Gestattungsnehmer, die zur Löschung der jeweils nicht mehr benötigten beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und Vormerkungen erforderlichen Erklärungen unverzüglich abzugeben bzw. verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass die beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten nebst Vormerkungen gelöscht werden.
- (4) Soll die Gestattungsgeberin insbesondere aufgrund von Übertragungen der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Gestattungsnehmer über die vorstehenden

Regelungen hinaus zusätzliche oder neue Dienstbarkeiten bewilligen bzw. abgeben, ist ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 250,00 EUR zzgl. USt. je zusätzlicher Bewilligung bzw. Erklärung durch den Gestattungsnehmer an die Gestattungsgeberin zu zahlen. Der jeweilige Betrag ist vor Abgabe der Bewilligung bzw. Erklärung auf das unter § 3 Abs. 2 genannte Konto zu zahlen. Die Kosten dieser zusätzlichen oder neuen Bewilligungen bzw. Erklärungen hat der Gestattungsnehmer zu zahlen.

§ 4 a Löschungsbewilligung

Im Falle der Trennvermessung des vertragsgegenständlichen Grundstücks und grundbuchlicher Eintragung der neu gebildeten Grundstücke verpflichtet sich der Gestattungsnehmer für diejenigen neu gebildeten Grundstücke unverzüglich eine formgerechte Löschungsbewilligung hinsichtlich der beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten nebst Vormerkungen zu erteilen, die von der mit diesem Vertrag gewährten Gestattung/Nutzung nicht betroffen sind bzw. verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten nebst Vormerkungen gelöscht werden. Gleiches gilt für den Fall, dass vor Ablauf der Vertragslaufzeit die mit diesem Vertrag gewährte Gestattung/Nutzung für das vertragsgegenständliche Grundstück dauerhaft nicht mehr benötigt wird oder sich - aus sonstigen Gründen - die Grenzen des vertragsgegenständlichen Grundstücks so verschieben, dass dieses für die mit diesem Vertrag gewährte Gestattung/Nutzung nicht mehr benötigt wird.

§ 5 entfällt

§ 6 Schutzstreifen und Nutzungseinschränkung

- (1) Die Breite des Schutzstreifens und die darin bestehenden Nutzungseinschränkungen ergeben sich aus der **Anlage 1 und 2**.
- (2) Während der Nutzung der Leitung ist der Gestattungsnehmer berechtigt, den Schutzstreifen auf seine Kosten freizuhalten, insbesondere störenden Baumbewuchs zu entfernen. Etwa eingeschlagenes verwertbares Holz verbleibt der Gestattungsgeberin.
- (3) Sind von der Gestattungsgeberin Arbeiten außerhalb des Schutzstreifens vorgesehen, durch die eine Gefährdung der Leitung möglich wäre, hat die Gestattungsgeberin den Gestattungsnehmer mindestens 10 Tage vorher zu verständigen. Etwaige Mehraufwendungen, z. B. beim Holzeinschlag in nicht baumfallfrei gesicherte Schutzstreifen, gehen zu Lasten des Gestattungsnehmers.

§ 7

Durchführung von Arbeiten, Betrieb der Leitung

- (1) Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, der Gestattungsgeberin und dem Nutzungsberechtigten den Beginn und die Beendigung von Arbeiten, die mit der Nutzung der Leitung im Zusammenhang stehen, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige der Durchführung von Leitungsarbeiten ist entbehrlich, soweit Gefahr im Verzug vorliegt.
- (2) Für den Fall, dass der Gestattungsnehmer die ihm nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages eingeräumten Rechte wahrnimmt, ohne dass hierfür die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen erteilt worden sind, stellt der Gestattungsnehmer die Gestattungsgeberin von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Die Freistellung umfasst auch aufgewendete und nach RVG und GKG erstattungsfähige Anwalts- und Gerichtskosten.
- (3) Der bei der Verlegung der Leitung im Schutz- bzw. Arbeitsstreifen vorhandene Bewuchs, insbesondere der Waldbestand, wird im erforderlichen Umfang von der Gestattungsgeberin selbst oder durch einen von ihr beauftragten Dritten auf Kosten des Gestattungsnehmers eingeschlagen und verwertet. Auf Verlangen der Gestattungsgeberin erfolgen Einschlag und Verwertung durch den Gestattungsnehmer; der hierzu einen Dritten beauftragen kann.
- (4) Der Gestattungsnehmer hat Schäden, die er bei der Nutzung der Leitung/des Weges schuldhaft verursacht, unverzüglich und auf seine Kosten zu beseitigen. Er hat insbesondere vorhandene Leitungen, Drainagen und Weidezäune zu erhalten bzw. wieder herzustellen, Weidezäune für die Dauer der Arbeiten ggf. zu versetzen. Kommt der Gestattungsnehmer seiner Verpflichtung zur Schadensbeseitigung nicht nach, kann die Gestattungsgeberin den Gestattungsnehmer auffordern, den Schaden innerhalb einer Frist von einem Monat zu beseitigen. Folgt der Gestattungsnehmer dieser Aufforderung nicht, ist die Gestattungsgeberin berechtigt, den Schaden selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Gestattungsnehmers zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

§ 8

Haftung wegen Pflichtverletzung

- (1) Schadenersatzansprüche des Gestattungsnehmers gegenüber der Gestattungsgeberin wegen Verletzung der Pflichten aus diesem Vertrag sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gestattungsgeberin oder ihre Erfüllungsgehilfen handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.
- (2) Der Gestattungsnehmer hat die Gestattungsgeberin sowie die Nutzungsberechtigten im Rahmen seiner Haftung und auf seine Kosten - einschließlich der nach RVG und GKG erstattungsfähigen Anwalts- und Gerichtskosten - von Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen eines durch die Mitbenutzung schuldhaft verursachten Schadens gegenüber der Gestattungsgeberin oder den Nutzungsberechtigten geltend gemacht werden. Dies gilt nur, soweit nicht die Gestattungsgeberin oder die Nutzungsberechtigten ihrerseits gegenüber Dritten dem Grunde oder der Höhe nach von der Haftung freigestellt sind. Dabei kann sich der Gestattungsnehmer nicht auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen. Die Gestattungsgeberin darf Ansprüche ohne Einbeziehung des Gestattungsnehmers nicht anerkennen.

§ 9 Kündigung des Vertrages

- (1) Die Vertragsparteien können den Vertrag jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen, wenn der Betrieb der Leitung auf Dauer nicht aufgenommen oder auf Dauer eingestellt wird und/oder wenn das Wegerecht auf Dauer nicht mehr benötigt wird. Soweit der Gestattungsnehmer trotz Vorliegen der Voraussetzungen für eine Kündigung sein Kündigungsrecht nicht ausübt, hat er der Gestattungsgeberin die dauerhafte Nichtaufnahme bzw. dauerhafte Einstellung des Betriebes der Leitung und/oder den Umstand, dass der Weg auf Dauer nicht mehr benötigt wird, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Im Falle einer Kündigung des Vertrages ist der Gestattungsnehmer verpflichtet, die Leitung innerhalb von sechs Monaten nach Aufforderung durch die Gestattungsgeberin auf seine Kosten zu entfernen bzw. zurückzubauen, es sei denn, die Gestattungsgeberin verzichtet ausdrücklich auf den Rückbau oder der Gestattungsnehmer kann nachweisen, dass die für den Rückbau der Leitungen etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen aus nicht von dem Gestattungsnehmer zu vertretenden Gründen bestandskräftig nicht erteilt worden sind. § 4 Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieses Vertrages finden entsprechende Anwendung.

§ 10 Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag

- (1) Jede Vertragspartei kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger oder Dritten übertragen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweils andere Vertragspartei von der Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag in Kenntnis zu setzen.
- (2) Mit der wirksamen Übertragung wird die jeweilige Vertragspartei von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei. Der Gestattungsnehmer haftet jedoch auch nach einer Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten neben diesem gesamtschuldnerisch für die nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen.

Der Gestattungsnehmer kann aus der gesamtschuldnerischen Haftung entlassen werden, wenn er der Gestattungsgeberin nachweist, dass der Rechtsnachfolger oder übernehmende Dritte in der Lage sein wird, die zu diesem Zeitpunkt noch aus diesem Vertrag resultierenden finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 11 Kosten

- (1) Der Gestattungsnehmer hat alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag erwachsenen Kosten einschließlich der Kosten für die Bewilligung, Eintragung und Löschung der Dienstbarkeiten und Vormerkungen zu tragen.
- (2) Für die Vorbereitung, den Abschluss und das Management dieses Vertrages erhebt die Gestattungsgeberin zuzüglich zu der in § 3 vereinbarten Entschädigung ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von EUR (in Worten Euro) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der derzeit geltenden Höhe von 19 %, mithin EUR (in Worten: Euro). Der Gestattungsnehmer hat den Gesamtbetrag in Höhe von EUR (in Worten: Euro) auf das in § 3 Abs. 2 angegebene Konto zu überweisen. Hinsichtlich Fälligkeit und Verzug gelten die Vereinbarungen unter § 3 Abs. 3 und 4 entsprechend.

**§ 12
Sonstiges**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen gleichwohl gültig. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit einer unwirksamen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für den Fall, dass Regelungslücken im Vertrag vorhanden sein sollten.
- (2) Änderungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel sowie ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

**§ 13
Vertragsausfertigungen**

Dieser Vertrag samt Anlagen wird zweifach ausgefertigt. Es erhalten der Gestattungsnehmer und die Gestattungsgeberin je eine Ausfertigung.

22 Juni 2020

Berlin

Bremerhaven, 20.06.2020

.....
Gestattungsgeberin

Niederlassungsleiter

.....
Gestattungsnehmer

.....
Gestattungsgeberin

Gruppenleiter

Anlagen

Anlage 1 Vorhabenbeschreibung

Anlage 2 : Anlage 2.1 Lageplan Leitung

Anlage 2.2 Lageplan Weg

Anlage 3 Dienstbarkeitsbewilligung Leitungsrecht

Anlage 4 Dienstbarkeitsbewilligung Wegerecht

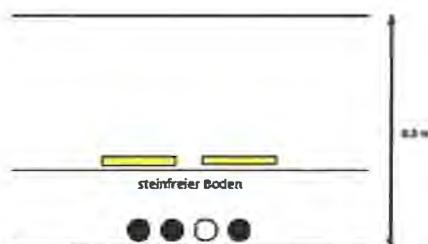
Vorhabenbeschreibung

Verlegung eines 20-kV Mittelspannungssystem inkl. einem LWL-Kabel im Schutzrohr, sowie die Mitbenutzung der vorhandenen Wegefläche auf dem Flurstück 33, Flur 7 in der Gemeinde Karstädt, Gemarkung Garlin zur Anbindung von Photovoltaikanlagen im „Solarpark Karstädt-Garlin“.

Das vorgenannte Flurstück liegt nördlich des Ortes Garlin, direkt an der BAB 14. Bei dem Flurstück handelt es sich um eine Waldfläche, welche über einen Weg von der Hamburger Straße (abgehend der Verbindungsstraße Garlin-Reckenzin) aus erreichbar ist. Die Kabeltrasse tangiert mit 59 m Länge das Flurstück und verläuft parallel des im südlichen Flurstücksbereich vorhandenen Weges und hat eine Verlegetiefe von mind. 1,00 m. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 2,00 m beidseits.

Der vorhandene Weg wird im nordöstlichen Bereich auf einer Länge von ca. 20 m und im südlichen Bereich auf einer Länge von ca. 60 m auf dem o. g Flurstück mitbenutzt. Die Wegebreite beträgt ca. 4 m.

Querschnittsprofil Kabeltrasse



Kabelsystem; 20kV Kabeltrasse
 Projekt: NVP – Solarpark Karstädt
 Datum: 07.06.2023 Maßstab: 1:100
 EnergieKontor
 EnergieKontor AG, 24109 Brunsel



Lageplan Leitung

Anlage 2.1



Anlage 2.2

Lageplan Weg



Vertragsnr.:

Amtsgericht Perleberg
Grundbuchamt
Lindenstraße 12
19348 Perleberg

Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht)

Die _____ eingetragen im Register des Amtsgerichtes _____, ist Eigentümerin des nachfolgend aufgeführten Grundbesitzes:

Grundbuch von GARLIN, Amtsgericht Perleberg, Blatt 208

lfd. Nr.	Lfd. Nr. des Grundstückes auf dem GB-Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück Nummer	Größe (in ha)
1	1	GARLIN	7	33	0,6870

Die _____ bewilligt zugunsten der I _____ eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das vorstehend genannte Flurstück folgenden Inhalts einzutragen:

Der _____ wird das Recht eingeräumt, nach Maßgabe des beigefügten Lageplans und der Vorhabenbeschreibung, auch im Hinblick auf die konkret benötigte Fläche, der Bestandteil dieser Urkunde ist, auf einem in dem Lageplan grün gekennzeichneten Grundstücksstreifen die in der Anlage beschriebene Leitung unterirdisch zu verlegen, zu betreiben, zu unterhalten, Instand zu setzen und zu erneuern und das Flurstück im Bereich des Schutzstreifens zu diesem Zweck zu begehen und zu befahren. Auf dem betroffenen Grundstücksstreifen des in Anspruch genommenen Flurstücks dürfen für die Dauer des Bestehens der Leitung keine Gebäude errichtet oder sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden können, vorgenommen werden. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Leitung, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt, bestimmt.

Soweit mehrere Flurstücke betroffen werden, ist Teilvollzug zulässig. Die Ausübung des Rechtes kann Dritten überlassen werden.

Die _____ verpflichtet sich, dem Berechtigten gegenüber mit unmittelbarer Drittwirkung für den Fall, dass ein Rechtsnachfolger/Dritter in die Rechte und Pflichten des Berechtigten im Zusammenhang mit der Nutzung des Grundstücks eintritt oder die _____ in den zwischen der _____ und dem Berechtigten geschlossenen Gestattungsvertrag vom an Stelle des Berechtigten eintritt, die gleichen Rechte wie oben genannt

nach Aufforderung durch diesen einzuräumen und die gleiche beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu erteilen.

Zur Sicherung der Rechte und Pflichten Dritter/des Rechtsnachfolgers des Berechtigten, sowie der
bewilligt und beantragt die die
Eintragung einer Vormerkung auf Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit o. g.
Inhalts zugunsten eines Dritten/Rechtsnachfolger des Berechtigten bzw. der

Schuldrechtlich ist vereinbart:

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzuges im Grundbuch trägt die

Die Eintragungsnachricht des Grundbuchamtes ist an die
und den Gestattungsnehmer
zu übersenden.

Diese Urkunde wird einmal mit öffentlich beglaubigter Unterschrift zur Vorlage beim Grundbuchamt hergestellt. Die Beteiligten erhalten jeweils eine einfache Kopie.

Der Wert der Dienstbarkeit beträgt EUR (in Worten: ;
Euro).

Berlin,

.....
Gestattungsgeberin

Anlagen

Lageplan
Vorhabenbeschreibung

Kostenübernahme

Die Kosten der Dienstbarkeitsbestellung (eingeschlossen Grundbucheintragung) trage ich als
Veranlassungs- ggf. auch als Übernahmeschuldner.

Name	Vorname	Telefon /Fax / E-Mail
Straße, Hausnummer	PLZ; Ort	
Unterschrift		

Lageplan zur Dientsbarkeitsbewilligung (Leitungsrecht) Amtsgericht Perleberg

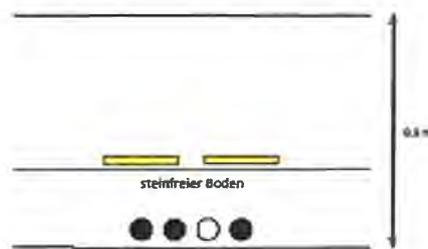


Vorhabenbeschreibung zur Dientsbarkeitsbewilligung (Leitungsrecht) Amtsgericht Perleberg

Verlegung eines 20-kV Mittelspannungssystem inkl. einem LWL-Kabel im Schutzrohr, auf dem Flurstück 33, Flur 7 in der Gemeinde Karstädt, Gemarkung Garlin zum Anschluss von Photovoltaikanlagen im „Solarpark Karstädt-Garlin“.

Das vorgenannte Flurstück liegt nördlich des Ortes Garlin, direkt an der BAB 14. Bei dem Flurstück handelt es sich um eine Waldfläche, welche über einen Weg von der Hamburger Straße (abgehend der Verbindungsstraße Garlin-Reckenzin) aus erreichbar ist. Die Kabeltrasse tangiert mit 59 m Länge das Flurstück und verläuft parallel des im südlichen Flurstücksbereich vorhandenen Weges und hat eine Verlegetiefe von mind. 1,00 m. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 2,00 m beidseits.

Querschnittsprofil Kabeltrasse



Kabelsystem; 20kV Kabeltrasse
Projekt: NVP – Solarpark Karstädt
Datum: 07.04.2020 Maßstab: ohne
Detailliert

Vertragsnr.:

Amtsgericht Perleberg
Grundbuchamt
Lindenstraße 12
19348 Perleberg

Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Wegerecht)

Die _____ eingetragen im Register des Amtsgerichtes _____, ist Eigentümerin des nachfolgend aufgeführten Grundbesitzes:

Grundbuch von GARLIN, Amtsgericht Perleberg, Blatt 208

lfd. Nr.	Lfd. Nr. des Grundstückes auf dem GB-Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück Nummer	Größe (in ha)
1	1	GARLIN	7	33	0,6870

Die _____ bewilligt zugunsten der _____ eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das vorstehend genannte Flurstück folgenden Inhalts einzutragen:

Der _____ wird das Recht eingeräumt, nach Maßgabe des beigefügten Lageplans und der Vorhabenbeschreibung, auch im Hinblick auf die konkret benötigte Fläche, der Bestandteil dieser Urkunde ist, auf einem in dem Lageplan orange gekennzeichneten Grundstücksstreifen den in der Anlage beschriebene Weg und das Flurstück zu diesem Zweck zu begehen und zu befahren.

Die Ausübung des Rechtes kann Dritten überlassen werden.

Die _____ verpflichtet sich, dem Berechtigten gegenüber mit unmittelbarer Drittwirkung für den Fall, dass ein Rechtsnachfolger/Dritter in die Rechte und Pflichten des Berechtigten im Zusammenhang mit der Nutzung des Grundstücks eintritt oder die _____ in den zwischen der _____ und dem Berechtigten geschlossenen Gestattungsvertrag vom an Stelle des Berechtigten eintritt, die gleichen Rechte wie oben genannt nach Aufforderung durch diesen einzuräumen und die gleiche beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu erteilen.

Zur Sicherung der Rechte und Pflichten Dritter/des Rechtsnachfolgers des Berechtigten, sowie der _____ bewilligt und beantragt die _____ die Eintragung einer Vormerkung auf Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit o. g.

Inhalts zugunsten eines Dritten/Rechtsnachfolger des Berechtigten bzw. der

Schuldrechtlich ist vereinbart:

Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzuges im Grundbuch trägt die

Die Eintragungsnachricht des Grundbuchamtes ist an die
und den Gestattungsnehmer
zu übersenden.

Diese Urkunde wird einmal mit öffentlich beglaubigter Unterschrift zur Vorlage beim Grundbuchamt hergestellt. Die Beteiligten erhalten jeweils eine einfache Kopie.

Der Wert der Dienstbarkeit beträgt EUR (in Worten:
Euro).

Berlin,

.....
Gestattungsgeberin

Anlagen

Lageplan
Vorhabenbeschreibung

Kostenübernahme

Die Kosten der Dienstbarkeitsbestellung (eingeschlossen Grundbucheintragung) trage ich als
Veranlassungs- ggf. auch als Übernahmeschuldner.

Name	Vorname	Telefon /Fax / E-Mail
Straße, Hausnummer	PLZ; Ort	
Unterschrift		

Vertragsnr.:

Lageplan zur Dienstsbarkeitsbewilligung (Wegerecht) Amtsgericht Perleberg



Vorhabenbeschreibung zur Dientsbarkeitsbewilligung (Wegerecht) Amtsgericht Perleberg

Mitbenutzung der vorhandenen Wegefläche auf dem Flurstück 33, Flur 7 in der Gemeinde Karstädt, Gemarkung Garlin im Zusammenhang mit der Nutzung und Betreibung von Photovoltaikanlagen im „Solarpark Karstädt-Garlin“.

Das vorgenannte Flurstück liegt nördlich des Ortes Garlin, direkt an der BAB 14. Bei dem Flurstück handelt es sich um eine Waldfläche, welche über einen Weg von der Hamburger Straße (abgehend der Verbindungsstraße Garlin-Reckenzin) aus erreichbar ist. Der vorhandene Weg wird im nordöstlichen Bereich auf einer Länge von ca. 20 m und im südlichen Bereich auf einer Länge von ca. 60 m auf dem o. g Flurstück mitbenutzt. Die Wegebreite beträgt ca. 4 m.